## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach, Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang durch die Installation einer zweiten Schrottschere und bauliche Maßnahmen in Gestalt der Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §\_21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Oberallgäu hat der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH, Webereistraße 37, 87471 Durach mit Bescheid vom 19. August 2021, Az. 22.1-171/4-119/3 Ru B.21.08 die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in der Gemeinde Durach und der Stadt Kempten durch das Standortverbesserungskonzept, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen erteilt. Die Neuerrichtung der Hallen dient neben der besseren Lagerung insbesondere auch als Schallschirm für die Nachbarschaft.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

I.

Föll Rohstoffhandel GmbH erhält gemäß Die Firma 16 des die immissionsschutzrechtliche Bundesimmissionsschutzgesetzes Genehmigung wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen, den unter der Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und den unter der Nr. IV festgesetzten Bestimmungen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen mit ein.

Die Änderung umfaßt verschiedene logistische Änderungen, die Installation einer zweiten Schrottschere, die Verwendung einer sogenannten Alligatorschere und vor allem umfangreiche bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen, den Abriss einer vorhandenen offenen Halle und die Errichtung eines neuen Tank- und Waschplatzes.

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Der unter der Nr. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung liegen folgende anlagenbezogene Daten zugrunde:

Fläche zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen: 17.380 m<sup>2</sup>

**Gesamtlagerkapazität:** ca. 7.904 t, aufgeteilt auf:

ca. 7.696 t nicht gefährliche Abfälle,

davon ca. 7.161 t Eisen- und Nichteisenschrotte

und ca. 208 t gefährliche Abfälle

Behandlungskapazität: ca. 983 t/d nicht gefährliche Abfälle

ca. 47 t/d gefährliche Abfälle

Schrottschere 1: Lindemann LU 600/6 PA 60

Schneidkraft 6.000 kN

Schrottschere 2: Lindemann PowerCut 816-8 oder vergleichbar

Schneidkraft 8.000 kN

IV.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Baurecht, Naturschutz, Infrastrukturelle Belange der Deutschen Bahn, Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Arbeitsschutz und Sonstige Anforderungen

٧.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 29.938,-- € erhoben. Die Auslagen betragen 44,-- €.

Der Bescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per <u>einfacher E-Mail</u> ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides des Landratsamtes Oberallgäu vom 19.08.2021 liegt in der Zeit vom 01. September 2021 bis 14. September 2021 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Durach, II. Stock, Zimmer-Nr. 24, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach
Stadt Kempten (Allgäu), Eingangsbereich, Kronenstraße 8, 87435 Kempten
Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. 2.21, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden: Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet 22.1 – technischer Umweltschutz, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, E-Mail: umwelt@lra-oa.bayern.de

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sonthofen, den 23. August 2021 Landratsamt Oberallgäu gez.

Ruch, RAR

Az. 22.1-171/4-119/3 Ru